

Direktion der allgemeinen Verwaltung, des Personalwesens, des Rechtsdienstes und der Burgergemeinde

Allgemeine Verwaltung

¹ Die allgemeine Verwaltung hat folgende Befugnisse:

- die Organisation der Sitzungen des Gemeinderats und des Generalrats sicherstellen und den Vollzug und die Ausführung der Beschlüsse gewährleisten;
- für die Übersetzung amtlicher Texte der Verwaltung sorgen;
- den Aktenplan für die elektronische Dokumentenverwaltung aktualisieren;
- Einbürgerungsdossiers bearbeiten und das Gemeindebürgerrecht erteilen gemäss dem Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht;
- die interne und externe Kommunikation der Stadt sicherstellen, insbesondere durch die Verwaltung des Inhalts der Website, die Organisation von Pressekonferenzen, den Versand von Pressemitteilungen und die Redaktion von 1700;
- Projekte zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, die sich insbesondere an Jugendliche, ältere Menschen, Migrantinnen und Migranten sowie an Menschen mit Behinderungen richten, subventionieren, unterstützen und verwalten;
- eine nachhaltige Entwicklung auf dem Gemeindegebiet fördern und damit zusammenhängende Fragen behandeln;
- das Mandat, das dem Verein REPER für die Verwaltung der Zentren für soziokulturelle Animation erteilt wurde, in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen überwachen;
- das Einwohner- und Wahlregister führen, Kommunalwahlen und Abstimmungen organisieren;
- die Archivierung der von der Gemeinde erstellten oder empfangenen Dokumente gewährleisten und für die Bildung und Erhaltung historischer Archive sorgen;
- die gesetzlich vorgesehenen Zeugnisse und Bescheinigungen ausstellen.

² Der Gemeinderat delegiert die folgenden Zuständigkeiten an die allgemeine Verwaltung:

- Adresslisten gemäss der Gesetzgebung über die Einwohnerkontrolle übermitteln;
- Anträge auf Zugang zu Dokumenten im Sinne der Archivgesetzgebung bearbeiten;
- Zwischenverfügungen in Bezug auf Einbürgerungen treffen (Art. 5 Abs. 1 Bürgerrechtsreglement).

Personalamt

¹ Das Personalamt hat folgende Befugnisse:

- die Weiterentwicklung personalpolitischer Belange, einschliesslich der Personal- und Lohnpolitik, ausarbeiten, umsetzen und gewährleisten;
- die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen sicherstellen und auf deren einheitliche und gleichberechtigte Umsetzung achten;
- kompetentes Personal gewinnen, rekrutieren und binden;
- das gesamte Personal bei der Umsetzung personalpolitischer Belange beraten und unterstützen;
- eine ausgewogene Ausbildungspolitik umsetzen, die Kompetenzen der Kader und des Personals weiterentwickeln;
- das Personalmanagement, die Löhne und die Sozialversicherungen effizient verwalten;
- sich für den Gesundheitsschutz einsetzen und die Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten;
- die Umsetzung, Entwicklung und Einhaltung des Mobilitätsplans sicherstellen.

² Der Gemeinderat delegiert folgende Zuständigkeiten an das Personalamt:

- Verfügungen in Anwendung des Personalreglements (Art. 121 Abs. 1 PersR) erlassen;
- Richtlinien zur Anwendung des Personalreglements (Art. 121 Abs. 2 PersR) erlassen.

Rechtsdienst

¹ Der Rechtsdienst hat folgende Befugnisse:

- Rechtsberatung der Dienststellen;
- in Zusammenarbeit mit den Dienststellen die Gemeindereglemente und Richtlinien verfassen, deren Aktualisierung sicherstellen und die systematische Sammlung des Gemeinderechts verwalten;
- Gesuche um Zugang zu Dokumenten im Sinne der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten behandeln;
- die Rolle der oder des Datenschutzbeauftragten im Sinne der kantonalen Gesetzgebung wahrnehmen;
- bei der Abfassung von Verträgen der interkommunalen Zusammenarbeit, wie Gemeindeverbände, Gemeindeübereinkünfte und verwaltungsrechtliche Verträge, mitwirken und die Dienststellen bei der Abfassung ihrer Verträge und Abkommen unterstützen;
- an den Einigungsverhandlungen in Planungsverfahren (Ortsplanung, Detailbebauungspläne und besondere Pläne) teilnehmen;
- Einspracheentscheide verfassen oder die Dienststellen bei deren Abfassung unterstützen.

² Der Gemeinderat überträgt dem Rechtsdienst die folgenden Zuständigkeiten:

- die Stadt in allen Gerichtsverfahren vertreten;
- Strafklagen einreichen.

Burgerverwaltung

Die Burgerverwaltung hat folgende Befugnisse:

- das Vermögen im Eigentum der verschiedenen Institutionen der Burgergemeinde, insbesondere bewegliche Güter, Immobilien, Agrarland, Rebberge und Waldbestand, verwalten, nutzen und aufwerten;
- die Institutionen der Burgergemeinde gegenüber Dritten vertreten und die Verbindung zwischen diesen, den Kommissionen der Burgergemeinde und dem Gemeinderat gewährleisten;
- durch ihre Aktivitäten die verschiedenen politischen Themen von öffentlichem Interesse unterstützen und fördern, insbesondere durch Spenden und Subventionen;
- das Sekretariat der Kommissionen der Burgergemeinde führen.

Direktion der Finanzen, der Kultur und der Informatik

Finanzamt

¹ Das Finanzamt hat folgende Befugnisse:

- die Finanzprozesse bzw. die Planrechnungen, den Jahresbericht und das Budget planen und koordinieren;
- die Investitionsplanung koordinieren und den Fünfjahres-Finanzplan umsetzen;
- die flüssigen Mittel und Kredite verwalten sowie die Buchhaltung für die Stadt und nahestehende externe Stellen gemäss den gesetzlichen und buchhalterischen Vorschriften führen;
- den städtischen Mietwohnungsbestand und die Aktivitäten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung verwalten;
- die Anwendung des IKS innerhalb der Dienststellen der Stadt sicherstellen und das Aufsichtskonzept ausarbeiten und weiterentwickeln;
- die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gemeindegebiet sicherstellen und die den Unternehmen, Geschäften und anderen Wirtschaftsakteuren zur Verfügung stehende "zentrale Anlaufstelle"(Guichet unique) betreuen;
- die Fakturierung und das Inkasso der Gemeindesteuern und Gebühren sowie diverser Rechnungen sicherstellen, den Inkassobereich verwalten und für die Zahlung der Lieferanten und der Löhne sorgen;
- das Versicherungsportefeuille der Stadt mit Hilfe einer Maklerin oder eines Maklers verwalten;
- das dienststellenübergreifende Finanzmanagement der Projekte in Zusammenarbeit mit den anderen Dienststellen sicherstellen;
- die Umsetzung der aktiven Bodenpolitik sicherstellen;
- das Sekretariat der Stiftung der Stadt Freiburg für Wohnraum und der Kommission für Räumlichkeiten führen.

² Der Gemeinderat delegiert folgende Zuständigkeiten an die Finanzabteilung:

- die Stadt in Rechtsöffnungsverfahren vertreten;
- Mietverträge für Liegenschaften des Finanzvermögens mit einem jährlichen Mietzins von höchstens 25'000 Franken abschliessen und kündigen, unter Ausschluss von öffentlichen Gaststätten und Kiosken, sowie die Stadt in entsprechenden Gerichtsverfahren vertreten;
- Entscheide über den Erlass von Steuern treffen.

Kulturamt

Das Kulturamt hat folgende Befugnisse:

- die Kulturpolitik der Gemeinde in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Subventionsorganen entwickeln und umsetzen;
- die Vernetzung von Kulturakteuren, wie öffentliche Subventionsorgane, Veranstalter und Kunstschaaffende, unterstützen;
- die Künstlerresidenzen verwalten und nicht-professionelle oder professionelle kulturelle und künstlerische Projekte subventionieren, unterstützen und begleiten;
- das Sekretariat der Kulturkommission führen;
- den Verein Coriolis administrativ leiten und Vorschläge für die Verwendung des Kulturfonds der Agglomeration zuhanden des Direktionsrats erstellen;
- bei der Entwicklung und Organisation von kulturellen Veranstaltungen von Partnern der Stadt Freiburg mitwirken;
- Memo mit dem Ziel verwalten, möglichst vielen Menschen den Zugang zu Kunst und Kultur zu gewährleisten.

Informatikdienst

Der Informatikdienst hat folgende Befugnisse:

- die Technologie- und Architektur-Governance im Bereich der Informationssysteme der Verwaltung ausüben;
- IT-Leistungen erbringen, die gemäss dem Katalog und den Service Level Agreements (SLA) definiert sind, insbesondere in Bezug auf IT-Infrastruktur, Telekommunikation, IT-Wartung und -Support, Lösungsintegrationen, Beratung sowie Projektbegleitung und -leitung;
- den technologischen Fortschritt verfolgen;
- in Zusammenarbeit mit der oder dem Verantwortlichen für Informatiksicherheit die Informatiksicherheit von Informationssystemen sicherstellen;
- in Zusammenarbeit mit den Dienststellen an der Umsetzung der Digitalen Verwaltung und des E-Government teilnehmen und diese koordinieren, die Dienststellen beim Change Management der Informationssysteme begleiten;
- die Dienstleistungen der Druckzentrale, wie Massendrucke und -sendungen, internes Briefpapier und Grossformate, sicherstellen.

Direktion des Bauwesens, der Stadtplanung und Architektur und für Tiefbau, Umwelt und Energie

Amt für Tiefbau, Umwelt und Energie

¹ Das Amt für Tiefbau, Umwelt und Energie hat folgende Befugnisse:

- die sich auf öffentlichem Grund befindenden Strassen, Kunstbauten und Brunnen (übliche Wartung) sowie die Beleuchtung und das Abwassernetz warten und instand halten und die Naturgefahren überwachen;
- Bauprojekte im öffentlichen Raum, wie die Gestaltung von Strassen, Plätzen, Gärten und Parks, realisieren und das Amt für Stadtplanung und Architektur während der Entwicklungsphase der Projekte unterstützen;
- Siedlungsabfälle bewirtschaften und sammeln, bei der Bekämpfung von Littering mitwirken;
- die Materialzentrale und die Garage der Stadt verwalten und die Werkstätten der Stadt und der Teams des Strasseninspektorats führen;
- die Kläranlage bewirtschaften;
- die Deponie von Châtillon und den Standort betreiben und verwalten;
- die Energierichtplanung und die Massnahmen zur Energiewende sowie die von der Gemeinde gewährten Energiesubventionen umsetzen;
- Massnahmen im Zusammenhang mit dem Energiestadt-Label beaufsichtigen;
- technische Fragen zur Umwelt in Anwendung der Umweltschutzgesetzgebung und ihrer Verordnungen beantworten und den Klimaplan koordinieren;
- Vermessungsarbeiten durchführen und die Katasterverwaltung und das geografische Informationssystem verwalten;
- Ansprechpartner für die Freiburger Wasser AG sein und die technischen Probleme im Zusammenhang mit Trinkwasser beaufsichtigen;

² Der Gemeinderat überträgt dem Amt für Tiefbau, Umwelt und Energie die folgenden Zuständigkeiten:

- Grabungsbewilligungen und Bewilligungen für die Benützung der öffentlichen Sachen für Verankerungen, Vorsprünge und Leitungen erteilen;
- Grunddienstbarkeiten und persönlichen Dienstbarkeiten eintragen und löschen;
- Strafanzeigen wegen Sachbeschädigung (Tags) einreichen.

Amt für Stadtplanung und Architektur

¹ Das Amt für Stadtplanung und Architektur hat folgende Befugnisse:

- die strategische Raumplanung unter Einbezug von bebautem und unbebautem Raum und Natur und Landschaft sicherstellen, in Abstimmung mit übergeordneten Planungen;
- Pläne, Vorschriften und Projekte von territorialer Bedeutung zur Festlegung der Flächennutzung und -belegung in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen ausarbeiten;
- *Bauprojekte im öffentlichen Raum, wie die Gestaltung von Strassen, Plätzen, Gärten und Parks, entwickeln und das Amt für Tiefbau, Umwelt und Energie in der Ausschreibungs- und Realisierungsphase unterstützen**;
- Projekte zum Bau, Umbau, zur Renovierung und Erweiterung von Gemeindegebäuden sowie für deren Aussenbereiche, wenn sich diese auf privatem Grund der Gemeinde befinden, entwickeln und realisieren;
- die Instandsetzung und energetische Sanierung des städtischen Immobilienbestands gewährleisten;
- die baupolizeilichen Vorschriften anwenden und die Stellungnahmen der Dienststellen im Rahmen von Baubewilligungsgesuchen koordinieren;
- Grünflächen auf öffentlichem und privatem Grund der Gemeinde pflegen und den Gemeindefriedhof verwalten;
- die technische Wartung und Instandhaltung der Gebäude des städtischen Immobilienbestands sowie deren Aussenbereiche, sofern sie sich auf privatem Grund der Gemeinde befinden, und die Reinigung von Verwaltungs- und Schulgebäuden gewährleisten;
- die in seine Zuständigkeit fallenden Mehrzweckhallen und Räumlichkeiten vermieten;

² Der Gemeinderat überträgt dem Amt für Stadtplanung und Architektur die folgenden Zuständigkeiten:

- Bewilligungen verlängern und bei Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren den vorzeitigen Beginn der Arbeiten genehmigen;
- Stellung nehmen zu Bewilligungsverlängerungen und Bewilligungen für den vorzeitigen Baubeginn bei Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren;
- Bewilligungen für das Anbringen von Photovoltaikanlagen und Tafeln erteilen;
- Strafanzeigen wegen Sachbeschädigung (ausser Tags) einreichen.

* Noch nicht vom Gemeinderat genehmigt

Direktion der Ortspolizei, der Mobilität und des Sports

Amt für Ortspolizei und Mobilität

¹ Das Amt für Ortspolizei und Mobilität hat folgende Befugnisse:

- die Einhaltung des allgemeinen Polizeireglements und anderer kommunaler Reglemente, die den öffentlichen Bereich betreffen, überwachen;
- das Parken und den Verkehr kontrollieren;
- Fundsachen verwalten;
- bürgernahe Untersuchungen für andere Dienststellen durchführen;
- *die kommunale Mobilitäts- und Parkraumpolitik, durch Zusammenarbeit bei Bau- und Aufwertungsprojekten, durch Projekte zur Verkehrsberuhigung und durch die Förderung des Langsam- und des öffentlichen Verkehrs, festlegen und umsetzen**;
- die vertikale Beschilderung und die Strassenmarkierungen verwalten und instand halten sowie den Verkehr bei Baustellen organisieren;
- den Brandschutz und die Nothilfe sicherstellen und organisieren;
- den Brandschutz in Gebäuden und bei Veranstaltungen kontrollieren und Einsatz- und Evakuierungspläne erstellen;
- das kommunale Führungsorgan im Katastrophenfall (GFO) vorbereiten und führen;
- die Zivilschutzanlagen betreiben und die Unterbringung und Versorgung im Krisenfall sicherstellen;

² Der Gemeinderat überträgt dem Amt für Ortspolizei und Mobilität die folgenden Zuständigkeiten:

- Genehmigungen zur Nutzung des öffentlichen und privaten Gemeindegebiets erteilen in Anwendung der Gesetzgebungen betreffend Polizei, Verkehr und das Parkieren, einschliesslich der Parkvignetten;
- Bewilligungen für besondere nächtliche Öffnungszeiten erteilen (Art. 4 und 9 Abs. 2 Reglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte);
- Stellungnahmen an das OCN über Sportveranstaltungen abgeben;
- Stellungnahmen im Bereich der Prostitution und bei der Beantragung eines Patents für eine neue öffentliche Gaststätte oder bei der Erneuerung oder Änderung eines bestehenden Patents an das Oberamt abgeben;
- die Stadt in Ordnungsbussenverfahren vor Gericht vertreten;
- Strafanzeigen wegen Sachbeschädigung (Parkuhren) und Fälschung von Vignetten einreichen.

* Noch nicht vom Gemeinderat genehmigt

Sportamt

Das Sportamt hat folgende Befugnisse:

- das Sportangebot in der Stadt Freiburg gemäss dem Leitbild Sport und dem Gemeinschaftssportkonzept fördern und erweitern;
- vorrangig den Breitensport fördern, insbesondere im Interesse von Kindern, Jugendlichen und älteren Personen;
- ergänzend zum privaten Sektor subsidiär in den Spitzensport eingreifen;
- bei Massnahmen gegen Diskriminierung im Sport, insbesondere im Rahmen des Programms "Sport und Geschlecht" mitwirken;
- die städtischen Sporteinrichtungen planen, betreiben und verwalten und die Öffnungs- und Schliesszeiten der Einrichtungen und die Zuteilung von Belegungszeiten festlegen;
- Sportveranstaltungen als Projektträger organisieren und bei der Organisation von Sportveranstaltungen mitwirken;
- die Umsetzung der von der Gemeinde gewährten Subventionen sicherstellen;
- Projekte mit sportlichem Charakter koordinieren und leiten;
- gute Beziehungen zwischen den verschiedenen Sportvereinen sowie zwischen den Vereinen und der Stadt Freiburg sicherstellen;

Direktion der Schulen, der sozialen Angelegenheiten und der Beistandschaft für Erwachsene

Schulamt

¹ Das Schulamt hat folgende Befugnisse:

- dafür sorgen, dass alle Kinder im schulpflichtigen Alter eine Schule besuchen und unterrichtet werden, indem es für einen reibungslosen Betrieb der Schulen und ein angemessenes Arbeitsumfeld sorgt;
- Schulgebäude und -einrichtungen bereitstellen und ausstatten sowie deren laufende Verwaltung in Zusammenarbeit mit den anderen städtischen Dienststellen erledigen;
- den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften das notwendige Schulmaterial zur Verfügung stellen;
- für den Transport der Schülerinnen und Schüler sorgen und die Sicherheit auf dem Schulweg gewährleisten, in Zusammenarbeit mit anderen städtischen Dienststellen;
- den Schülerinnen und Schülern einen einfachen und unentgeltlichen Zugang zur Bibliothek ermöglichen;
- für Schulkinder den Zugang zu grundlegenden medizinischen und zahnärztlichen Untersuchungen sowie zu logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Diensten gewährleisten;
- ein vielfältiges Angebot an vorschulischen, schulischen und ausserschulischen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten bereitstellen;
- eine familienergänzende Kinderbetreuung einrichten, die über eine ausreichende Anzahl subventionierter Plätze verfügt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Sozialisierung ermöglicht;
- den Eltern den Zugang zu den Informationen und der Unterstützung ermöglichen, die sie benötigen, um ihre Kinder bei der sozialen Integration und während der Schullaufbahn zu unterstützen sowie eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Familien gewährleisten;
- mit den Schuldirektionen zusammenarbeiten, um das von der Gemeinde zugewiesene Budget festzulegen und einzuhalten;

² Der Gemeinderat überträgt dem Schulamt die folgenden Zuständigkeiten:

- Entscheide fällen in Anwendung des Schulreglements für die Primarschule (Art. 23 Abs. 1 Schulreglement);
- Beschlüsse fassen in Anwendung des Reglements über die ausserschulische Betreuung (Art. 19 Abs. 1 ASB-Reglement, Kompetenz auch an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der ASB delegiert);
- Verfügungen erlassen in Anwendung des Reglements betreffend die Beteiligung an den Behandlungskosten der Schulzahnpflege (Art. 6 Abs. 1 Zahnpflegereglement);

- Entscheide fallen in Anwendung des Reglements über die Subventionierung der Ferienlager der Jugendgruppen (Art. 8 Lagersubventionierungsreglement).

Dienst für Sozialhilfe

¹ Der Dienst für Sozialhilfe hat folgende Befugnisse:

- Sozialhilfe in Form von finanzieller und persönlicher Unterstützung sowie Angebote zur sozialen und beruflichen Integration gemäss der kantonalen Gesetzgebung erbringen;
- soziale Einrichtungen subventionieren;
- Verwaltung und Finanzierung von arbeitsmarktpolitischen Massnahmen auf Gemeindeebene, wie z. B. die Vermittlung von Personal, welches der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung, über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt sowie über die Sozialhilfe unterstellt ist;
- die Beschlüsse der Sozialkommission umsetzen und deren Sekretariat führen;
- den Anschluss der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde an eine Krankenversicherung kontrollieren, in Anwendung der kantonalen Gesetzgebung;
- die AHV-Versicherung und die Zahlung der AHV-Beiträge mittelloser Personen kontrollieren;
- das Sekretariat des Solidaritätsfonds führen;
- die Bestattungskosten von bedürftigen Personen in Anwendung der kantonalen Gesetzgebung übernehmen.

² Der Gemeinderat überträgt dem Dienst für Sozialhilfe die folgenden Zuständigkeiten:

- Entscheide über die Zuweisung zu einer Krankenversicherung fällen;
- in ihren Tätigkeitsbereichen die Gemeinde vor Gericht vertreten;
- das Personal der Dienststelle, das in Verwaltungs-, Zivil- oder Strafsachen bei Gericht vorgeladen wird, vom Amtsgeheimnis befreien;
- Strafanzeigen wegen Missbrauchs oder unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfe erstatten.

Beistandsamt

¹ Das Beistandsamt hat folgende Befugnisse:

- die administrative und finanzielle Verwaltung der von der Schutzbehörde zugewiesenen Fälle des Erwachsenenschutzes sicherstellen;
- die soziale Betreuung der betroffenen Personen entsprechend den von der Schutzbehörde angestrebten Zielen gewährleisten.

² Der Gemeinderat überträgt dem Beistandsamt die folgenden Zuständigkeiten:

- das Personal der Dienststelle, das in Verwaltungs-, Zivil- oder Strafsachen bei Gericht vorgeladen wird, vom Amtsgeheimnis befreien.

Angenommen in Freiburg am 13. Juli 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATS DER STADT FREIBURG

Der Stadtammann :

Thierry Steiert



Der Stadtschreiber :

David Stulz